



Merkblatt zu § 4 Nr. 21 a) bb) UStG

nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG können unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung erbringen.

Die Bezirksregierungen als zuständige Landesbehörden in NRW haben die Leistungen auf Ihre Bescheinigungsfähigkeit hin zu überprüfen. Zur rechtlichen Einordnung ist die inhaltliche Darstellung der angebotenen Leistungen durch die Bildungseinrichtung von besonderer Bedeutung.

Sie können einen Antrag formlos stellen. Schicken Sie bitte einfach eine E-Mail mit den folgenden Angaben an umsatzsteuer@brk.nrw.de

1. Bezeichnung und Sitz (im Regierungsbezirk Köln) der Bildungseinrichtung
2. Bezeichnung der Bildungsmaßnahme (Lehrgang/Seminar/Kurs) gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG
3. Angaben zum Geltungszeitraum der beantragten Bescheinigung (ab wann/für welchen Zeitraum). Die Voraussetzungen sind ab diesem Zeitpunkt nachzuweisen.
4. Klare Benennung der Zielgruppe
5. Angaben (tabellarisch) zu den eingesetzten Lehrkräften und Nachweise der jeweiligen beruflichen und/oder fachlichen, Qualifikation (Zeugnisse, Zertifizierungen, etc.)
6. Aktenzeichen von vorherigen Bescheinigungen



7. ggf. Nachweis der Zertifizierung des Bildungsangebotes durch externe Stellen

Ich weise darauf hin, dass die Entscheidung darüber, ob Sie die o.g. Bildungsmaßnahme gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG ordnungsgemäß durchführen, lediglich ein Grundlagenbescheid ist.

Über die weiteren Voraussetzungen der Steuerbefreiung entscheidet - auf der Grundlage unseres Bescheides -. das für Sie zuständige Finanzamt in eigener Zuständigkeit.